



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 2009

Nummer 21

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	5. 8. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)	442
203012	28. 8. 2009	Zehnte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei sowie Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung – Laufbahnabschnitt II –	442
223	18. 8. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (VO zum AFBG)	445
301	18. 8. 2009	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen.	445
321	7. 8. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften.	446
7123	24. 7. 2009	Verordnung über die Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten und zur Fachangestellten für Bürokommunikation/zum Fachangestellten für Bürokommunikation im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Landes- und Kommunalverwaltung – (APO Verwaltungsberufe)	446
		Genehmigung der 59. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich	449
		Genehmigung der 15. Änderung des Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, im Gebiet der Gemeinde Lindlar	449

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2023

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die öffentliche Bekanntmachung
von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)**

Vom 5. August 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), sowie des § 5 Abs. 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird verordnet:

Artikel 1

Die Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Absatz 1 Buchstabe c wird das Wort „Anschlag“ jeweils durch das Wort „Aushang“ ersetzt.
 - b) In § 4 Absatz 3 und Absatz 4 wird das Wort „(Anschlag)“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch einen Aushang an der Bekanntmachungstafel, auf den im Amtsblatt, einer Zeitung oder dem Internet hingewiesen wird (§ 4 Absatz 1 Buchstabe c), ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.“
 - b) In § 6 Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Die Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sind zu sammeln und für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit zu halten; auf Verlangen sind Abschriften und Ablichtungen zu erteilen. Das gilt auch für geltende Vorschriften, die vor Inkrafttreten dieser Änderung der Verordnung erlassen worden sind.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ durch die Wörter „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. August 2009

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f MdL

203012

**Zehnte Verordnung zur Änderung
der Laufbahnverordnung der Polizei sowie
Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs-
und Prüfungsordnung
– Laufbahnabschnitt II –**

Vom 28. August 2009

Auf Grund des § 111 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Innenministerium in Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die **Laufbahnverordnung der Polizei** vom 4. Januar 1995 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Juli 2007 (GV. NRW. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht „I. Gemeinsame Vorschriften“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 6 werden die Wörter „Dienstbezeichnung vor der Anstellung“ durch das Wort „Nachteilsausgleich“ ersetzt.
 - b) Nach § 7 wird das Wort „Anstellung“ durch die Wörter „Prüfungsfreier Aufstieg“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Hat sich die Einstellung
 1. wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a GG,
 2. wegen der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr,
 3. wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder
 4. wegen der tatsächlichen Pflege eines nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Eltern der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Geschwister sowie volljähriger Kinder
 verzögert, so darf die jeweilige Altersgrenze im Umfang der Verzögerung überschritten werden.
Die jeweilige Altersgrenze darf bei Verzögerungen nach Satz 1 Nummer 3 um bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern höchstens um bis zu sechs Jahre überschritten werden. Entsprechendes gilt für Satz 1 Nummer 4. Die jeweilige Altersgrenze nach Satz 1 Nummer 3 und 4 darf insgesamt höchstens um sechs Jahre überschritten werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt III ist der Masterabschluss an der Deutschen Hochschule der Polizei.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Abweichend von Absatz 2 können die Beamtinnen und Beamten, die die I. Fachprüfung bestanden haben, ohne das Ablegen der II. Fachprüfung nach § 7 aufsteigen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die regelmäßige Probezeit beträgt drei Jahre. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit sind mindestens zwei Beurteilungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten zu erstellen; die erste Beurteilung soll spätestens zwölf Monate nach Beginn der Probezeit erfolgen. Vor Ablauf der Probezeit wird in

einer Beurteilung festgestellt, ob der Beamte sich in vollem Umfang bewährt hat. Wenn sich der Beamte wegen besonderer Leistung ausgezeichnet hat, ist dies festzustellen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.“

c) In Absatz 7 wird nach dem Wort „Bewährung“ die Angabe „nach Absatz 2“ eingefügt.

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Von Absatz 4 kann das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Nachteilsausgleich

(1) Hat sich die Einstellung wegen der tatsächlichen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren verzögert und ist die Bewerbung, die zur Einstellung geführt hat, innerhalb von sechs Monaten, im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin, nach Beendigung der Kinderbetreuung oder nach Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt, so ist zum Ausgleich der Verzögerung eine Beförderung bereits während der Probezeit frühestens nach zwei Jahren sowie vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung rechtfertigen. Dasselbe gilt, wenn die Beamtin oder der Beamte trotz einer fristgerechten Bewerbung zunächst nicht eingestellt worden ist, die Bewerbung aber aufrechterhalten oder im Falle fester Einstellungstermine zu jedem Einstellungstermin erneuert wurde.

Entsprechendes gilt für Beamte, die wegen Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge erlaubt waren. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung durch die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder. Insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Eltern der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Geschwister sowie volljähriger Kinder.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Verwendungsaufstieg

(1) Ein Verwendungsaufstieg von Beamtinnen und Beamten, die in den Laufbahnabschnitt I eingestellt wurden und nicht die II. Fachprüfung abgelegt haben, ist aus dem Endamt des Laufbahnabschnitts I in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 des Laufbahnabschnitts II frühestens nach einer Dienstzeit von sieben Jahren zulässig.

(2) Eine Beförderung ist bis zur Besoldungsgruppe A 11 möglich. Ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 darf erst nach einer Dienstzeit von 22 Jahren verliehen werden.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Beförderung

(1) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten des Laufbahnabschnitts II, die die II. Fachprüfung abgelegt haben, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 ist frühestens nach einer Dienstzeit von acht Jahren zulässig.

(2) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten des Laufbahnabschnitts III in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 ist frühestens nach einer Dienstzeit von vier Jahren zulässig.

(3) Die Beförderungsämter des Polizeivollzugsdienstes sind regelmäßig zu durchlaufen. Nicht regelmäßig zu durchlaufen sind:

1. die Ämter der Besoldungsgruppe B 2 und B 3,

2. die Ämter der Besoldungsgruppe A 11 bis A 13 (Laufbahnabschnitt II) bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 (Laufbahnabschnitt III),

3. die Ämter der Besoldungsgruppe A 8 bis A 9 bei Verleihung eines Amtes des Laufbahnabschnitts II nach bestandener II. Fachprüfung.

(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,

2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit,

3. vor Feststellung der Eignung für einen höherwerteten Dienstposten. Die Erprobungszeit beträgt drei Monate. Dies gilt nicht für die Fälle des Aufstiegs nach Bestehen der II. oder III. Fachprüfung,

4. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung oder

5. wenn innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bereits eine Beförderung erfolgt ist.

(5) Abweichend von Absatz 4 Nummern 1 und 2 ist eine Beförderung in den Fällen des Nachteilsausgleiches gemäß § 8 zulässig. Abweichend von Absatz 4 Nummer 2 ist eine Beförderung nach Beendigung der Probezeit zulässig, wenn sich der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat und dies in einer Beurteilung nach § 5 Absatz 2 Satz 5 festgestellt wurde.

(6) Von Absatz 4 Nummern 1 und 2 kann der Landespersonalausschuss, von Absatz 4 Nummer 4 kann das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.“

8. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von dem Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit in der Laufbahngruppe oder bei erfolgtem Aufstieg ab der Verleihung des ersten Amtes in der neuen Laufbahngruppe; in den Fällen des Nachteilsausgleiches ab dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Beförderung.

Bei der Berechnung der Dienstzeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.“

b) In Absatz 2 Nummer 4 wird nach der Angabe „3 und“ die Angabe „§ 6 Absätze 1 und 2“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. nicht älter als 37 Jahre und sechs Monate ist,“.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 11 Absatz 2 gilt entsprechend.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „37“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausnahmen von dem Höchstalter für die Einstellung können vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugelassen werden, und zwar

1. für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen, wenn der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse daran hat, Bewerber zu gewinnen oder

2. für einzelne Fälle, wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.

Ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne von Nummer 1 liegt insbesondere vor, wenn die Ausnahmeerteilung zur Sicherstellung der Erledigung der öffentlichen Aufgabe erforderlich ist. Eine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 gilt als erteilt, wenn der Bewerber an dem Tage, an dem er den Antrag gestellt hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung oder Übernahme innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfolgt.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahre bewährt haben und“.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 2 wird nach den Wörtern „Ausgleich nach“ die Angabe „§ 6 Absätze 1 und 2“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3; in Satz 1 und 2 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassung geht ein Auswahlverfahren voraus.
- (2) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung, inwieweit und in welcher Rangfolge die Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II geeignet sind.
- (3) Die Einzelheiten, insbesondere den Zeitpunkt des Auswahlverfahrens und die Bewerbungstermine, bestimmt das Innenministerium.
- (4) Am Auswahlverfahren können Beamtinnen und Beamte teilnehmen, die zum nächsten Zulassungstermin die Zulassungsvoraussetzungen des § 13 erfüllen.
- (5) Das Auswahlverfahren kann einmal wiederholt werden.“

13. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „an der Einstufungsprüfung und“ werden gestrichen; die Wörter „des Bedarfs an Beamtinnen und Beamten“ werden durch die Wörter „im Rahmen der Ausbildungskapazitäten“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Ausbildung, II. Fachprüfung

Die Ausbildung der Bewerberinnen und Bewerber für den Laufbahnabschnitt II dauert mindestens drei Jahre und endet mit der II. Fachprüfung. Sie setzt für die Zeiten aus, für die hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die auf die Ausbildung angerechnet werden können.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 11 Absatz 2 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „zur Anstellung (z. A.)“ gestrichen.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Fachprüfung“ die Wörter „in einer Dienstzeit von“ eingefügt und das Wort „Jahre“ durch das Wort „Jahren“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

c) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von § 8 a gilt nach der II. Fachprüfung abgeleistete Probezeit als Dienstzeit nach Satz 1 Nummer 1.“

d) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

e) Absatz 4 wird Absatz 2.

f) Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

g) Im neuen Absatz 2 Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ , bei mehreren Kindern höchstens um sechs“ gestrichen.

h) Im neuen Absatz 2 wird in Satz 6 das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 und Absatz 5 wird jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „dem Masterabschluss“ eingefügt.

19. § 25 Absatz 2 und Absatz 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Von der Ableistung einer Probezeit kann abgesehen werden, wenn der Beamte oder frühere Beamte bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen war.

Auf die Probezeit kann eine nicht beendete frühere oder vorhergehende Probezeit angerechnet werden; dies gilt auch für die Mindestprobezeit.

(3) War bereits ein Beförderungsamtsamt verliehen, so brauchen die darunter liegenden Ämter nicht regelmäßig durchlaufen zu werden; die im Beförderungsamtsamt verbrachte Zeit darf auf die einjährige Dienstzeit nach § 20 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes angerechnet werden. Wird von Bewerberinnen oder Bewerbern, dem in einem früheren Beamtenverhältnis bereits ein Beförderungsamtsamt verliehen war, die Ableistung einer Probezeit gefordert, darf ihm die Amtsbezeichnung eines der Beförderungsamtsämter verliehen werden, die er nach Satz 1 im Zeitpunkt der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis erreichen durfte. In Zweifelsfällen bestimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, ob Ämter übersprungen werden.“

20. § 26 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „25“ wird durch die Zahl „24“ ersetzt.

21. § 27 wird gestrichen.

22. § 28 wird § 27 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Die Zahl „2009“ wird durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung Laufbahnabschnitt II** vom 14. August 2001 (GV. NRW. S. 506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2007 (GV. NRW. S. 308), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „vom 4. Januar 1995 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2001 (GV. NRW. S. 84),“ gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung (Zehnte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei sowie Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung – Laufbahnabschnitt II -) tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 2009

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f MdL

223

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
(VO zum AFBG)**

Vom 18. August 2009

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung der für Wirtschaft sowie das Schulwesen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (VO zum AFBG) vom 25. Juni 1996 (GV. NRW. S. 221), geändert durch Artikel 75 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ist das Landesamt für Ausbildungsförderung“ ersetzt durch die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1314), ist die Bezirksregierung Köln“.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „Es“ ersetzt durch das Wort „Sie“ und das Wort „benachbarten“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§§ 46, 81 und 95“ durch die Angabe „§§ 53 und 54“ und die Angabe „§§ 42, 45 und 122“ durch die Angabe „§§ 42, 42 a, 45, 51 a und 122“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „das Landesamt für Ausbildungsförderung“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Köln“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Landesamt für Ausbildungsförderung“ durch die Wörter „der Bezirksregierung Köln“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Fachaufsicht

Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 1 untersteht die Bezirksregierung Köln der Fachaufsicht des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.“
4. In § 4 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

– GV. NRW. 2009 S. 445

301

**Achte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die elektronische
Registerführung und die Zuständigkeit
der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen
in Registersachen**

Vom 18. August 2009

Auf Grund des § 376 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2009 (GV. NRW. S. 424), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Führung der Register

(1) Die Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters sowie die Angelegenheiten nach

1. § 146 Abs. 2, den §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3, § 233 Abs. 3 und § 318 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuches,
2. § 33 Abs. 3, den §§ 35 und 73 Abs. 1, den §§ 85 und 103 Abs. 3, den §§ 104 und 122 Abs. 3, § 147 Abs. 2, § 265 Abs. 3 und 4, § 270 Abs. 3 sowie § 273 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes,
3. Artikel 55 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1) sowie § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1, 2 und 4, § 45 des SE-Ausführungsgesetzes,
4. § 26 Abs. 1 und 4 sowie § 206 Satz 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes,
5. § 66 Abs. 2, 3 und 5, § 71 Abs. 3 sowie § 74 Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
6. § 45 Abs. 3, den §§ 64 b, 83 Abs. 3, 4 und 5 sowie § 93 des Genossenschaftsgesetzes,
7. Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1),
8. § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 des Publizitätsgesetzes,
9. § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie,
10. § 2 c Abs. 2 Satz 2 bis 7, den §§ 22 o, 38 Abs. 2 Satz 2, § 45 a Abs. 2 Satz 1, 3, 4 und 6 sowie § 46 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 des Kreditwesengesetzes,
11. § 2 Abs. 4, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 31 Abs. 1, 2 und 4 des Pfandbriefgesetzes,
12. § 104 Abs. 2 Satz 3 bis 8 und § 104 u Abs. 2 Satz 1 bis 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und
13. § 6 Abs. 4 Satz 4 bis 7 des Börsengesetzes

werden den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gerichten für die jeweils aufgeführten Amtsgerichtsbezirke übertragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2009 S. 445

321

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften Vom 7. August 2009

Aufgrund des § 42 Absatz 7 des Gemeinschaftswaldgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften vom 20. Januar 1976 (GV. NRW. S. 40), geändert durch Artikel 145 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

- § 3 der Verordnung wird aufgehoben.
- § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

In der Aufschrift des Gemeinschaftsgrundbuchs und des Anteilgrundbuchs ist unter die Blattnummer in Klammern beim Gemeinschaftsgrundbuch das Wort „Gemeinschaftsgrundbuch“ und beim Anteilgrundbuch das Wort „Anteilgrundbuch“ zu setzen.“

- In § 5 Nummer 1 wird hinter dem Semikolon folgender Satz angefügt:

„statt der Angabe des Bruchteils genügt die Angabe der Anzahl der Anteile, wenn auch die Gesamtzahl der Anteile, in die das Gemeinschaftsvermögen aufgeteilt ist, angegeben wird;“.

- § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Bei der Bildung von Briefen über Grundpfandrechte ist kenntlich zu machen, dass der belastete Gegenstand ein Waldgenossenschaftsanteil ist.“

- § 8 Absatz 1 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Das Verzeichnis kann auch in elektronischer Form geführt werden. Sofern eine Recherche sämtlicher Anteilgrundbücher über eine Datenbank oder sonstige Hilfsverzeichnisse gewährleistet ist, kann auf die Führung des Verzeichnisses verzichtet werden.“

- § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle 5 Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 2009

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2009 S. 446

7123

Verordnung über die Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe zur Verwaltungsfach- angestellten/zum Verwaltungsfach- angestellten und zur Fachangestellten für Bürokommunikation/zum Fachangestellten für Bürokommunikation im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Landes- und Kommunal- verwaltung – (APO Verwaltungsberufe)

Vom 24. Juli 2009

Aufgrund des § 47 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) – BBiG i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 15 Buchstabe a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Auflösung des Landesversicherungsamtes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), wird nach Beschlussfassung durch den Berufsbildungsausschuss Folgendes verordnet:

Teil 1

Vorbereitung der Prüfung

§ 1

Prüfungstermine, Aufgabenstellung

(1) Das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, innerhalb der Fachrichtung Kommunalverwaltung das zuständige Studieninstitut, setzt die Prüfungstermine fest.

(2) Die Aufgaben für die Abschlussprüfung bestimmt innerhalb der Fachrichtung Landesverwaltung das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, innerhalb der Fachrichtung Kommunalverwaltung das zuständige Studieninstitut.

§ 2

Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle gem. § 46 Berufsbildungsgesetz nach Maßgabe des § 47 Berufsbildungsgesetz.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Zulassung, sind in der Mitteilung Prüfungstag, Prüfungsort und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben. Eine Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(3) Für die Zulassung in besonderen Fällen gilt § 45 Berufsbildungsgesetz.

Teil 2 Durchführung der Prüfung

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029) bzw. der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Bürokommunikation/zur Fachangestellten für Bürokommunikation vom 12. März 1992 (BGBl. I S. 507), geändert durch die Verordnung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2066).

§ 4

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Die Prüfung ist für Schwerbehinderte im Verfahrensablauf im notwendigen Umfang zu erleichtern. Körperbehinderten sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle; dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 5

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Teilnahme an der Prüfung gestatten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 6

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die für die Durchführung der Abschlussprüfung zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung. Diese soll sicherstellen, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Schriftliche Arbeiten sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Kandidaten zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.

(4) Über den Ablauf der schriftlichen und der praktischen Prüfung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsichtsführung bzw. vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 7

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 8

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Einen Prüfling, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung

oder einen Täuschungsversuch, so hat die Aufsichtsführung dies in der Niederschrift zu vermerken und den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(2) Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches in der schriftlichen Prüfung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er bewertet die vorliegende Arbeit mit der Note „ungenügend“ und 0 Punkten, in besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 9

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung möglich.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig betrachtet werden.

(3) Der Grund für das Versäumen ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(4) Nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet.

Teil 3

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 10

Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = 14 oder 15 Punkte

– eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (2) = 11, 12 oder 13 Punkte

– eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend (3) = 8, 9 oder 10 Punkte

– eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

ausreichend (4) = 5, 6 oder 7 Punkte

– eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5) = 2, 3 oder 4 Punkte

– eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

ungenügend (6) = 0 Punkte oder 1 Punkt

– eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird ermittelt, in dem die Punktzahlen in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung zusammengezählt werden und die Summe durch die Zahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bei Zwischen- und Gesamtergebnissen ist die Gesamtpunktzahl jeweils ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen die folgenden Noten:

- 13,50 bis 15,00
= sehr gut
- 10,50 bis 13,49
= gut
- 7,50 bis 10,49
= befriedigend
- 5,00 bis 7,49
= ausreichend
- 1,50 bis 4,99
= mangelhaft
- 0,00 bis 1,49
= ungenügend.

§ 11

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Mitgliedern zu bewerten. An die Stelle eines der beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses kann auch eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer treten, die oder der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist. Bei der Bewertung ist die Richtigkeit der Lösung, die Begründung, die Gliederung der Arbeit, sowie die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.
- (2) Nach Bewertung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der zuständigen Stelle zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Bewertungsvorschlag des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichenden Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.
- (4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität aufzuheben (§ 6 Absatz 3 Satz 3).

§ 12

Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Dem Prüfling ist das Gesamtergebnis der Prüfung unmittelbar nach seiner Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Dem Auszubildenden werden die Ergebnisse der Abschlussprüfung übermittelt.
- (3) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und ihre Bewertung nehmen.

§ 13

Prüfungszeugnis

- (1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis mit folgendem Inhalt:
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz“
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum)
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs
 - das Gesamtergebnis
 - das Datum des Bestehens der Prüfung
 - die Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses mit Siegel.

§ 14

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.
- (2) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 15 ist hinzuweisen.

Teil 4

Wiederholungsprüfung

§ 15

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. § 2 gilt entsprechend. Von der Jahresfrist in Satz 1 kann die zuständige Stelle in begründeten Fällen abweichen.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Bereichen zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Prüfungsbereichen bei der zurückliegenden Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten gleichzeitig die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Landes- und Kommunalverwaltung – vom 5. Juli 1999 (GV. NRW. S. 420) sowie die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Fachangestellten für Bürokommunikation/zur Fachangestellten für Bürokommunikation im Lande Nordrhein-Westfalen – Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung – vom 20. April 1993 (GV. NRW. S. 214) außer Kraft.
- (3) Die Ausbildung und Prüfung der vor dem 1. September 2009 eingestellten Auszubildenden richtet sich nach den bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Düsseldorf, den 24. Juli 2009

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL

**Genehmigung der
59. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Grevenbroich
Vom 7. August 2009**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die 59. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich beschlossen (Gewächshauspark am Standort Kraftwerk Neurath und Verlagerung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen – GIB).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 7. August 2009 – 322 – 30.15.02.62 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Grevenbroich zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 59. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 12. August 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Michael H e n z e

– GV. NRW. 2009 S. 449

**Genehmigung der
15. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln,
im Gebiet der Gemeinde Lindlar
Vom 23. Juli 2009**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 27. März 2009 die 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, im Gebiet der Gemeinde Lindlar beschlossen (Nachnutzung Zentraldeponie Leppe).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. Juli 2009 – 322 – 30.16.04.15 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), dem Oberbergischen Kreis und der Gemeinde Lindlar zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. Juli 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Wolfgang R e m b i e r z

– GV. NRW. 2009 S. 449

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359